

Neue Coronavirus-Testverordnung: Alle Bürger können sich mit PoC-Tests testen lassen

Ein wichtiger Baustein in der Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist die Ausweitung der Testungen. Im Folgenden geben wir Ihnen Hinweise zu Anspruch, Durchführung und Abrechnung der PoC-Antigen-Tests für Bürgerinnen und Bürger nach der neuen Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021.

WICHTIG! Registrierung und Meldung (MAGS)

Wie bisher bietet die TestV die Rahmenbedingungen für die Testung asymptomatischer Personen in den Arztpraxen. Da neben den niedergelassenen Ärzten aber noch viele weitere Leistungserbringer (Apotheken, Rettungs- und Hilfsdienste u.a.) bei der Durchführung der sogenannten Bürgertests (§4a TestV) unterstützen, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) die Koordination landesweit übernommen und größtenteils an die Gesundheitsämter der Kommunen delegiert. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Testsurveillance durch ein neu eingeführtes, aber sehr reduziertes Meldewesen.

- Wenn Sie in Ihrer Praxis sogenannte Bürgertestungen durchführen möchten, müssen Sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt einmalig anzeigen und dann tagesgenau die Anzahl der durchgeführten und positiven Tests unbürokratisch per E-Mail melden.

- Das Schreiben des Ministeriums mit Erläuterungen zum Verfahren finden Sie online unter www.kvwl.de/mags. Wir bitten um Beachtung!

- Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Sie in diesem Verfahren nicht weiter unterstützen können, da dieses ausschließlich durch das MAGS verantwortet wird.

Wer kann sich präventiv testen lassen?

- Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich präventiv mindestens einmal pro Woche testen lassen.
- Ein Berechtigungsnachweis ist nicht erforderlich.
- Der Anspruch besteht sowohl für GKV-Versicherte als auch für Personen, die nicht gesetzlich versichert sind.

Unbeschadet von den Regelungen zu den Bürgertestungen besteht weiterhin – ohne Registrierung beim MAGS – die Möglichkeit, Kontaktpersonen, Personen im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens sowie vor erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung/vor ambulanten Operationen nach der TestV zu testen und diese Leistungen abzurechnen. Der Anspruch von Kontaktpersonen besteht nach der neuen TestV bis zu 21 Tage nach dem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person.

Welche Tests sind zugelassen?

Die präventiven Testungen können ausschließlich mittels Point-of-Care-Antigen-Test (PoC-Test), die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht (www.bfarm.de/antigentests), durchgeführt werden. Diese sind von der Praxis selbst zu beschaffen.

So rechnen Sie die PoC-Tests ab

Vergütet wird die ärztliche Leistung (**SNR 97120, Wertigkeit 15,00 Euro**), die das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses beinhaltet. Die Sachkosten (**SNR 97122**) können in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten bis zum 31. März 2021 maximal in Höhe von 9,00 Euro und ab dem 1. April 2021 maximal in Höhe von 6,00 Euro je Test abgerechnet werden.

Die ärztliche Leistung sowie die Sachkosten werden wie gewohnt über die Quartalsabrechnung abgerechnet.

Achtung! Positiver PoC-Test?

Im Anschluss an einen von der Praxis oder einem anderen Leistungserbringer durchgeführten positiven PoC-Test ist der Bestätigungs-PCR-Test mittels Muster OEGD beim Labor zu veranlassen. Weist die getestete Person weiterhin keine Symptome auf, ist die ärztliche Leistung beim Bestätigungstest anders als bisher **nicht über den EBM sondern nach der TestV** abzurechnen (erneute Abrechnung der SNR 97120 möglich).

Variantspezifische PCR-Testung

Besteht ein begründeter Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante (Reiseanamnese,

Kontakt mit Variante, Impfdurchbruch, unerwartete Krankheitsschwere, etc.), so erfolgt die Beauftragung einer variantspezifischen PCR-Testung beim Labor. Die Durchführung der variantspezifischen PCR-Testung ist beim Labor nach dessen Vorgabe zu beauftragen.

Mitarbeitermessungen in psychotherapeutischen Praxen

Nach der neuen TestV wird die präventive Testung des Personals in psychotherapeutischen Praxen nun, wie auch bereits in humanmedizinischen Praxen, in der Praxis mittels PoC-Test durchgeführt. Pro Mitarbeiter und Monat können von der psychotherapeutischen Praxis bis zu zehn PoC-Tests in eigener Verantwortung beschafft und (durch eine ausreichend qualifizierte Person) genutzt werden. Die Sachkosten (**SNR 97122**, mit nachfolgender Angabe der Beschaffungskosten im Betragsfeld) können in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten bis zum 31. März 2021 maximal in Höhe von 9,00 Euro und ab dem 1. April 2021 maximal in Höhe von 6,00 Euro je Test über die Quartalsabrechnung abgerechnet werden. Die Abstrichleistung ist nicht gesondert abrechnungsfähig.

Hinweis: Testung von Lehrern, KiTa-Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen

Der Vertrag Lehrer, KiTa-Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen (Telegramm Nr. 87 vom 12.02.2021) besteht aktuell weiter. Das MAGS prüft allerdings gerade die Beendigung dieses Vertrages und den sich dann anschließenden Testanspruch für Lehrer, KiTa-Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen über die neue Coronavirus-Testverordnung. Sobald sämtliche Details geklärt sind, werden wir Sie umgehend informieren.

Bleiben Sie auf dem Laufenden. Informieren Sie sich online unter www.corona-kvwl.de